



# Open Data-Konzept des Bezirksamts Mitte

## Inhalt

1. Präambel.....	3
1.1 Was ist Open Data.....	3
1.2 Ziel und Zweck von Open Data .....	3
2. Rechtliche Grundlagen .....	4
2.1 Rechtsgrundlagen für die Veröffentlichung von offenen Verwaltungsdaten .....	4
2.2 Rechtliche Einschränkungen.....	5
2.3 Nutzungsbestimmungen für die öffentliche Verwaltung .....	6
3. Rollenkonzept.....	8
3.1 Open Data-Koordinator/in (zentral).....	8
3.2 Datenbereitsteller/in (dezentral) .....	9
3.3 Webverantwortlicher (dezentral) .....	9
3.4 Schulungen .....	9
3.5 Qualitätssicherung .....	10
3.6 Festlegungen.....	10
4. Umsetzung .....	10
4.1 Datenauswahl .....	10
4.2. Datenmonitoring durch den Datenbereitstellenden .....	10
4.3 Formatauswahl.....	13
4.4 Festlegung von Nutzungsbestimmungen .....	13
4.5 Erfassen von Metadaten .....	14
4.6 Veröffentlichung der Datensätze.....	15
5. Quellen .....	15
6. Anhänge.....	16

## 1. Präambel

Das Bezirksamt Mitte hat das Ziel, das Verwaltungshandeln transparent und bürgernah zu gestalten und muss sich im Sinne einer zeitgemäßen Verwaltung den Herausforderungen des digitalen Zeitalters stellen.

E-Government bietet enorme Potenziale für eine moderne dienstleistungs- und serviceorientierte öffentliche Verwaltung. Ein Bestandteil des Berliner E-Government-Gesetzes ist das Bereitstellen allgemein zugänglicher Datenbestände - Open Data.

Auch das Bezirksamt Mitte von Berlin wird zukünftig Datensätze auf dem zentralen Berliner Datenportal <https://daten.berlin.de/> bereitstellen.

Am 24. Juli 2020 wurde die neue Rechtsverordnung zu Open Data im Berliner Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht und damit ein neues Kapitel in der Open-Data-Strategie des Landes Berlin. Die Rechtsverordnung, die den § 13 Absatz 2 des Berliner E-Government-Gesetzes von 2016 umsetzt, gilt für alle Behörden „der unmittelbaren Landesverwaltung“. Das umfasst die Senatsverwaltungen und ihre nachgeordneten Behörden, sowie die einzelnen Bezirksverwaltungen. Die komplette Verordnung ist hier zu lesen (siehe Anlage 2):

<https://www.berlin.de/sen/justiz/service/gesetze-und-verordnungen/2020/ausgabe-nr-35-vom-24-7-2020-s-617-632.pdf>

### 1.1 Was ist Open Data

Als Open Data werden Datenbestände der öffentlichen Hand und anderer Institutionen bezeichnet, die im Interesse der Allgemeinheit unter definierten Nutzungsbedingungen zur freien Nutzung, Weiterverarbeitung und Weiterverwendung zugänglich gemacht werden sollen. Das sind Daten, die eine Behörde im Rahmen ihres öffentlichen Auftrages und ihrer Zuständigkeiten erstellt.

### 1.2 Ziel und Zweck von Open Data

Daten zu veröffentlichen ist Bestandteil der Koalitionsvereinbarung 2011-2016 und des dazugehörigen E-Government-Gesetzes zu Open Data. Nach Inkrafttreten des Berliner E-Government-Gesetzes (EGovG Bln) vom 10.06.2016 sind alle Berliner Behörden aufgefordert, allgemein zugängliche Datenbestände in maschinenlesbaren Formaten auf dem zentralen Berliner Open Data-Portal bereitzustellen. Open Data hat folgende Ziele:

1. **Transparenz:** Mit der Bereitstellung von Daten und Informationen durch öffentliche Einrichtungen erhalten Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ein genaueres Wissen über bestimmte Vorgänge in Behörden zu bekommen. Werden diese Daten

so zur Verfügung gestellt, dass sie einfach weiterverarbeitet werden können, erleichtert das die Aufbereitung der Daten für unterschiedliche Fragestellungen, die Organisationen oder die interessierte Öffentlichkeit haben. Ziel ist es, die Transparenz des Verwaltungshandelns gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, der Wirtschaft und Institutionen sowohl zu gewährleisten als auch zu erhöhen.

2. **Wirtschaftsförderung:** Die Bereitstellung von Verwaltungsdaten ist eine Möglichkeit, Wirtschaftsförderung außerhalb monetärer Subventionen zu betreiben. Mit Hilfe offener Daten der Verwaltung können Unternehmen bestehende Geschäftsmodelle verfeinern oder neu entwickeln. Dritte sind ausdrücklich dazu eingeladen, aus offenen Verwaltungsdaten Mehrwerte zu generieren, indem sie beispielweise Applikationen für deren Nutzung entwickeln (z.B. Neugründung von Unternehmen).
3. **Größere Produktivität der Verwaltung:** Wesentliche Teile der Aufgaben der öffentlichen Verwaltung lassen sich als wissensintensive Dienstleistung beschreiben. Viele Aktivitäten erfordern das Zusammenführen, Aufbereiten und Interpretieren von Daten und Informationen aus unterschiedlichen Quellen. Open Data kann auch hier helfen, einen besseren Überblick über vorhandene Daten zu schaffen und einen leichteren Zugang zu den Daten zu gewährleisten (z.B. Doppelarbeit vermeiden).
4. **Imagewandel:** Dienstleistungs- und Serviceorientierung sind wesentliche Merkmale einer modernen zeitgemäßen Verwaltung.

## 2. Rechtliche Grundlagen

### 2.1 Rechtsgrundlagen für die Veröffentlichung von offenen Verwaltungsdaten

#### E-Government-Gesetz Land Berlin

Im §13 Berliner E-Government-Gesetz (EGovG Berlin) ist festgelegt, dass allgemein zugängliche Datenbestände durch die Berliner Verwaltung nach Maßgabe einer Berliner Open Data-Strategie auf dem zentralen Berliner Open Data-Portal bereitgestellt werden sollen.

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/tso/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MaiAction?p1=f&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-EGovGBEp13&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/tso/page/bsbeprod.psml/action/portlets.jw.MaiAction?p1=f&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-EGovGBEp13&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint)

Wenn Daten veröffentlicht werden, ist die Verwaltung verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen vollständige, korrekte und aktuelle Daten bereitzustellen. Schnell veraltete Datensätze müssen mit einem Hinweis auf die zeitliche Gültigkeit versehen werden.

Laut Open Data Verordnung (OpenDataV) sind „die bereitstellenden Behörden jedoch nicht verpflichtet, die bereitzustellenden Informationen auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder sonstige Weise zu prüfen.“

### **Informationsfreiheitsgesetz / Entwurf Transparenzgesetz**

Im Grundsatz kann davon ausgegangen werden, dass Daten, für die gemäß dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) / dem künftigen Transparenzgesetz ein uneingeschränkter Auskunftsanspruch besteht, als Open Data allgemein veröffentlicht werden können.

### **Umweltinformationsgesetz und Verbraucherschutzgesetz**

Spezialgesetzliche Regelungen zur Veröffentlichung von Daten, Entscheidungen oder sonstigen Informationen zum Beispiel durch das Umweltinformationsgesetz oder das Verbraucherinformationsgesetz bleiben unberührt.

### **Open Data Verordnung - OpenDataV**

<https://www.berlin.de/sen/justiz/service/gesetze-und-verordnungen/2020/ausgabe-nr-35-vom-24-7-2020-s-617-632.pdf>

## **2.2 Rechtliche Einschränkungen**

Bestehende datenschutzrechtliche Regelungen müssen beachtet werden. Die Veröffentlichung von offenen Daten auf dem Berliner Open Data-Portal ist an bestimmte rechtliche Kriterien gebunden. Demnach sind Daten mit Personenbezug, Datensätze Dritter oder auch Datensätze, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbaren können, nicht zu veröffentlichen.

- **Personenbezug:** Datensätze mit Personenbezug dürfen grundsätzlich nicht veröffentlicht werden. Es ist sicherzustellen, dass bei Datensätzen kein Personenbezug hergestellt werden kann. In Zweifelsfällen ist der Datenschutzbeauftragte einzubinden.
- **Datensätze, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbaren könnten:** Datensätze, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der/ die Rechtsträger/in ein berechtigtes Interesse hat oder durch deren Offenlegung den Betroffenen ein nicht

nur unwesentlicher wirtschaftlicher Schaden (ggf. Imageschaden) entstehen könnte, dürfen nicht veröffentlicht werden.

- **Urheberrechte Dritter:** Bei der Veröffentlichung von Daten sind möglicherweise vorhandene Urheberrechte Dritter zu beachten.
- Die Ausnahmen sind in OpenDataV § 5 festgelegt.
- Die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz bleiben unberührt.

### 2.3 Nutzungsbestimmungen für die öffentliche Verwaltung

Die Datensätze auf dem Open Data-Portal sollen frei nutzbar für Anwendende zur Verfügung gestellt werden, dafür müssen Nutzungsbestimmungen festgelegt werden. Es stehen verschiedene Nutzungsbestimmungen (siehe unten „Aufzählung“) zur Verfügung: Der dezentrale Datenbereitstellende entscheidet anhand der Vorgaben, welche Variante verwendet wird. Empfehlenswert ist allgemein das „Creative Commons Namensnennung 4.0 International“.

In das Open Data-Portal des Landes Berlin können nur Datensätze und Dokumente mit klaren, eindeutigen Nutzungsbestimmungen aufgenommen werden. Die Datennutzung ist entgeltfrei, die Datenquelle muss allerdings genannt werden.

- 1) **Creative Commons Namensnennung 4.0 International:** Eine international bekannte und weit verbreitete Lizenz für schöpferische Werke. Dies umfasst etwa Texte, Musikstücke, Bilder oder Videos und – insbesondere seit der Version 4.0 – auch Datenbanken. Die Datennutzung ist entgeltfrei unter Nennung der Datenquelle für nicht-kommerzielle ebenso wie für kommerzielle Zwecke zulässig. CC-Lizenzen können von den Berliner Behörden unmittelbar verwendet werden. Ihre Anwendung wird wegen der hohen Bekanntheit und Akzeptanz empfohlen. In Version 4.0 werden explizit auch Datenbanken (im weitesten Sinne, also auch Dateien) abgedeckt. Zudem gibt es nun einen international einheitlichen Lizenztext für jede Lizenz, der lediglich in verschiedenen Übersetzungen angeboten wird.
- 2) **Datenlizenz Deutschland-Namensnennung:** Speziell für „Open Government“ wurde für die Datenbereitstellung eine „Datenlizenz Deutschland“ entwickelt, die mittlerweile in der stark überarbeiteten Version 2.0 vorliegt. Die Nutzungsbestimmungen sind in kurzer, übersichtlicher und leicht verständlicher Form dargestellt. Die Datennutzung ist entgeltfrei unter der Nennung der Datenquelle sowohl für nicht kommerzielle wie kommerzielle Zwecke zulässig. Die Nutzungsbestimmungen beziehen sich allgemein auf die Nutzung von Daten (Geodaten sind nicht besonders genannt) und werden auf Bundesebene wegen ihres Bezugs zum deutschen Rechtsraum als einfachste und sicherste Variante für die Verwaltung angesehen. Der Nachteil für die Verwendung ist der geringe Bekanntheitsgrad in der Öffentlichkeit.

Die **GeoNutzV** (19.03.2013) bzw. **GeoNutzV-Berlin** stehen seit Juni 2019 in Berlin nicht mehr zur Verfügung. Sie wurden durch die **Datenlizenz Deutschland - Namensnennung** (Version 2.0) ersetzt.

## 3. Rollenkonzept

### 3.1 Open Data-Beauftragte/r (zentral)

Zur zentralen Koordinierung der bisherigen Open Data-Aktivitäten des Bezirksamts Mitte war die Funktion einer kommissarischen Open Data-Beauftragten in der Pressestelle eingerichtet worden. Diese zentral koordinierende Funktion soll auch künftig in der Pressestelle wahrgenommen werden, dies allerdings im Austausch und in Absprache mit weiteren Bereichen, wie dies vom Land empfohlen wird. Dies betrifft folgende Bereiche: Steuerungsdienst, Rechtsamt, Datenschutz und Informationssicherheit. Es ist in jedem Amt bzw. jeder OE/SE sicherzustellen, dass in die Open Data-Umsetzung entweder die Datenbereitstellenden oder die EGov-Lots\*innen aktiv eingebunden werden, in deren Anforderungsprofil die „Mitarbeit Open Data“ optional aufgeführt ist. Von zentraler Bedeutung bei der Open-Data-Umsetzung ist die aktive Einbeziehung der jeweiligen Verfahrensverantwortlichen, also der Erheber\*innen und Nutzer\*innen der Daten, in deren Verantwortung bzw. Ermessen auch die Einschätzung zum Wert dieser Daten und zu deren Schutzbedürftigkeit gehört.

#### **Funktion der/des zentralen Open Data-Beauftragten:**

- Verantwortlich für die Koordinierung der Open Data-Strategie für das Bezirksamts Mitte von Berlin sowie die Unterstützung der bezirklichen Maßnahmen zu Open Data
- Teilnahme an Dienstbesprechungen der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, bezirklichen Arbeitsgruppen sowie deren Vor- und Nachbereitung und Multiplikation der Ergebnisse an die dezentralen Datenbereitstellenden
- Einberufung und Leitung eines Umsetzungsteams
- Erarbeitung des Umsetzungskonzeptes in Folge von Veränderungen der anzuwendenden Fachverfahren und gesetzlichen Grundlagen
- Ansprechpartner\*in und Unterstützung bei operativer Umsetzung
- Ggf. Unterstützung beim Erstellen von Datensätzen im Content Management System (CMS) Imperia

### 3.2 Datenbereitsteller/in (dezentral)

Hinsichtlich der Datenbereitstellung müssen in den jeweiligen Ämtern/OE/SE/ je ein/e dezentrale/r Datenbereitsteller/in sowie eine Vertretung bestimmt werden. Die Verantwortlichen müssen die Daten so aufbereiten, dass diese auf dem zentralen Berliner Open Data-Portal bereitgestellt werden können. Die „Voraussetzungen“ dafür werden in Kapitel 4. näher beschrieben.

#### **Funktion:**

- Verantwortung für den Inhalt, die Pflege und Aktualität der Daten des jeweiligen Amtes/SE/OE (Gewährleistung der Erreichbarkeit durch Angabe einer E-Mail-Adresse oder eines Links auf ein Kontaktformular, über welches Nutzer/innen bei Bedarf mit der veröffentlichenden Stelle in Kontakt treten können. Es wird empfohlen, hier keine persönlichen E-Mail-Adressen einzutragen, sondern auf Funktionspostfächer zurückzugreifen.), d.h. Qualitätssicherung
- Verantwortung für die Übermittlung von Datensätzen an den Webverantwortlichen des jeweiligen Amtes/OE/SE mit entsprechenden Metainformationen (siehe Kapitel 4.3 und 4.4)

### 3.3 Webverantwortlicher (dezentral)

Die Datensätze werden vom Webverantwortlichen in der Internetrubrik unter Services „Daten“ des jeweiligen Amtes/SE/OE veröffentlicht.

#### **Funktion:**

- Verantwortung für das Einstellen von Datensätzen in Imperia

Bevor ein Datensatz veröffentlicht werden kann, müssen bestimmte Vorarbeiten geleistet werden. Der Prozess beginnt mit der Auswahl der zu veröffentlichenden Daten, geht weiter mit dem Datenmonitoring und der Entscheidung für eine passende Nutzungslizenz, bis hin zur Wahl geeigneter Formate. Die einzelnen Arbeitsschritte sowie die unterschiedlichen technischen Möglichkeiten, einen Datensatz im Datenportal zu veröffentlichen, werden im Berliner OpenvData-Handbuch beschrieben: <https://berlinonline.github.io/open-data-handbuch/> . Siehe auch Anlage 4.

### 3.4 Schulungen

Anwender-Schulungen für das Berliner Open Data-Portal werden von der Verwaltungsakademie angeboten.

### 3.5 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung beinhaltet die regelmäßige Überprüfung der im Berliner Open Data-Portal veröffentlichten Datensätze in Bezug auf Aktualität und Fehler.

### 3.6 Festlegungen

Alle Abteilungen des Bezirksamtes benennen für die Ämter/SE/OE mindestens eine/n Datenbereiter/in nebst Stellvertreter.

Die Übersicht der dezentralen Datenbereiter/innen wird in der Pressestelle geführt und aktualisiert (siehe Anlage 1). Jede Abteilung ist verpflichtet, Veränderungen in der Rollenbesetzung unverzüglich an die Pressestelle zu kommunizieren.

## 4. Umsetzung

Im Folgenden wird die Planung für die Umsetzung des E-Government-Gesetzes, in Bezug auf Open Data, für das Bezirksamt Mitte von Berlin dargestellt.

### 4.1 Datenauswahl

Der/ die dezentrale Open Data-Bereiter/in erstellt einen Datenkatalog anhand folgender Kriterien:

- a) Was wurde im Bezirksamt Mitte bereits veröffentlicht (im Internet, als Flyer oder in Broschüren usw.)?
- b) Was haben andere Bezirke, Berliner Behörden oder Kommunalbehörden anderer Bundesländer bereits veröffentlicht? <https://daten.berlin.de/datensaetze>
- c) Welche Daten werden bereits den zuständigen Senatsverwaltungen geliefert? (Doppelarbeit vermeiden) <https://daten.berlin.de/datensaetze> (in der erweiterten Suche kann die veröffentlichte Stelle ausgewählt werden)

### 4.2. Datenmonitoring durch den Datenbereitstellenden

Ein wichtiger Schritt zur Veröffentlichung von Datenbeständen durch die Datenbereitstellenden ist die Bewertung der bereits vorhandenen Datensätze, die in der Vorauswahl als möglicherweise geeignet identifiziert wurden. Geprüft werden sowohl die Zuständigkeit und Verfügbarkeit, als auch rechtliche und technische Aspekte. Anhand der folgenden Kriterien kann geprüft werden, ob und wie weit einzelne Datensätze oder Dokumente zur Veröffentlichung geeignet sind:

Kriterium	Erläuterung	Eignungseinschätzung
Zuständigkeit		Nein → keine Veröffentlichung als Open Data

Kriterium	Erläuterung	Eignungseinschätzung
	Ist das Bezirksamt der zuständige Datenanbieter?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ja, aber nur zusammen mit anderen Bezirken /Behörden im Rahmen von Kooperationen</li> <li>• Ja, uneingeschränkt</li> </ul>
Nutzen	Wie hoch ist der Nutzen für die Zielgruppe (Bevölkerung, Wirtschaft, Medien, Wissenschaft)?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nutzen ist hoch (wird oft nachgefragt)</li> <li>• Nutzen ist durchschnittlich</li> <li>• Nutzen ist gering (wird selten nachgefragt)</li> </ul>
Geheimhaltung, rechtliche Hindernisse	Unterliegen die Daten Geheimhaltungspflichten oder sonstigen rechtlichen Beschränkungen?	<p>Geheimhaltungspflicht oder rechtliche Einschränkungen vorhanden→ keine Veröffentlichung als Open Data</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einschränkungen vorhanden, aber änderbar (z.B. interne Richtlinien, Verwaltungskultur)</li> <li>• Keine Einschränkungen</li> </ul>
Personen- oder Unternehmensbezug	Handelt es sich um personenbezogene Daten bzw. lassen sich Rückschlüsse auf Personen oder Unternehmen ableiten?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Personenbezogene Daten→ keine Veröffentlichung als Open Data</li> <li>• Zustimmung für Veröffentlichung einholbar (z.B. Förderdaten)</li> <li>• Daten anonymisieren</li> <li>• Kein Rückschluss auf Personen oder Unternehmen ableitbar bzw. keine Verletzung schutzwürdiger Interessen</li> </ul>

Kriterium	Erläuterung	Eignungseinschätzung
Nutzungsrecht	Besitzt das Bezirksamt das alleinige Nutzungsrecht für die Daten oder sind auch Daten Dritter betroffen?	Fehlendes Nutzungsrecht → keine Veröffentlichung in Open Data <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nein, Genehmigungen sind einzuholen oder Lizenzkosten zu zahlen</li> <li>• Ja, Alleiniges Nutzungsrecht sichergestellt</li> </ul>
Inhaltliche Datenqualität	Wie hoch wird die inhaltliche Datenqualität eingeschätzt? (Vollständigkeit, Aktualität, Genauigkeit)	Datenqualität nicht vertretbar → keine Veröffentlichung als Open Data <ul style="list-style-type: none"> <li>• Datenqualität gering</li> <li>• Datenqualität mittel</li> <li>• Datenqualität hoch</li> </ul>
Technische Verfügbarkeit	Liegen die Daten in maschinenlesbaren Formaten vor?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Können Daten maschinenlesbar verfügbar gemacht werden?</li> <li>• Daten sind in maschinenlesbarem Format verfügbar</li> </ul>
Synergie	Wurden die Daten bereits von anderen Ämtern/OEs/SEs veröffentlicht?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Datenabgleich untereinander</li> <li>• Doppelungen vermeiden</li> <li>• Klärung: Wer stellt ein?</li> </ul>

Wurden bestimmte Daten bereits auf anderen vorgeschriebenen elektronischen Veröffentlichungswegen veröffentlicht, ist eine erneute Publikation nicht erforderlich und es kann auf dem Open Data-Portal auf die vorhandene Publikation verwiesen werden. Bereits erfolgte Zuarbeiten an Senatsverwaltungen müssen nicht erneut auf dem Berliner Open Data-Portal veröffentlicht werden. Dies obliegt der zuständigen Senatsverwaltung. Weitere Informationen: <https://berlinonline.github.io/open-data-handbuch/#datenmonitoring>.

### 4.3 Formatauswahl

Folgende Datenformate werden empfohlen:

Tabellen und Texte	Format
Excel	XLSX
Comma Separated Value	CSV
Extensible Markup Language	XML
Hypertext Markup Language	HTML
Newsfeed/Webfeed Syndication	RSS
Resource Description Framework	RDF
JavaScript Object Notation	JSON
Text File	TXT
Open Document	ODT, ODS usw.

Geo-Daten	Format
Geography Markup Language	GML
GPS Exchange Format	GPX
Keyhole Markup Language	KML
Drawing Interchange File	DXF
ESRI Shapefile Format	SHP, SHX, DBF

Werden in Tabellen-Dateien Arbeitsblätter mit mehreren Tabellenblättern (z.B. Excel) verwendet, müssen diese in Einzeldateien zerlegt werden, um jeden Datensatz einzeln beschreiben zu können. Portable Document Format (PDF), die Microsoft-Dokumentenformate doc bzw. docx oder Grafikformate wie jpg, tiff oder gif sind keine maschinenlesbaren Datenformate.

- Weitere Informationen zur Formatwahl stehen im Berliner Open Data-Handbuch bereit: <https://berlinonline.github.io/open-data-handbuch/#formatwahl>

### 4.4 Festlegung von Nutzungsbestimmungen

Die Weiterverwendbarkeit der Daten muss durch Lizenzen geregelt werden (siehe Abschnitt 2.3). Dafür stehen folgende Varianten zur Verfügung.

- CC0 1.0: Creative Commons Universell Public Domain Dedicaton
- CC BY 4.0: Creative Commons Namensnennung 4.0 International
- CC BY-SA 4.0: Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International

- CC BY-NC 4.0: Creative Commons Namensnennung-Nicht kommerziell 4.0 International
- Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0
- Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0
- ODbL: ODC Open Database License

Die Lizenz **Creative Commons Namensnennung 4.0 International** und ihre Anwendung wird wegen der hohen Bekanntheit und Akzeptanz empfohlen. Im Imperia-Menü sind die Lizenzen in der Eingabe-Maske hinterlegt und müssen nicht extra für jede Nutzerin und jeden Nutzer erworben werden.

- Weitere Informationen zur Festlegung von Nutzungsbestimmungen gibt es im Open Data-Handbuch: <https://berlinonline.github.io/open-data-handbuch/#lizenz-festlegen>

Informationen, einschließlich zugehöriger Metadaten, sind grundsätzlich für jede Zwecke kommerzieller und nichtkommerzieller Nutzung entgeltfrei bereit zu stellen. Mehr dazu siehe OpenDataV § 9 „Nutzungsbedingungen“.

#### 4.5 Erfassen von Metadaten

Des Weiteren werden Datensätze mit Metadaten versehen und referenziert. Folgende Metadaten sind derzeit zu jedem Datensatz zwingend erforderlich:

Metadaten	Beschreibung
Lizenz	Nutzungsbestimmung (siehe Abschnitt 2.3)
Kategorie	Auswahl aus 20 verschiedenen Kategorien, Datensätze können so besser gefiltert werden.
Geographische Abdeckung	z.B. Berlin, Bezirk oder Stimmbezirk
Geographische Granularität	Berlin
Zeitperiode	Zeitraum des Datensatzes
Zeitliche Granularität	z.B. Jahr, Quartal, Monat, Tag oder Stunde
Datum der Veröffentlichung	Datum
Datum der Aktualisierung	Datum
Veröffentliche Stelle	Bezirksamt Mitte u. die OE/SE/Amt angeben
E-Mail-Kontakt	Anwender/in kann sich bei Rückfragen an die Datenbereitsteller/in wenden
Webseite	Link zur Seite angeben, auf dem die Information bereitgestellt ist.

Metadaten	Beschreibung
Kommentare	für Verbesserungsvorschläge oder Anregungen
Tags/Schlüsselwörter	Verbesserte Auffindbarkeit

- Weitere Informationen gibt es im Berliner Open Data-Handbuch: <https://berlinonline.github.io/open-data-handbuch/#metadaten-des-datensatzes>

#### 4.6 Veröffentlichung der Datensätze

Für eine Publikation von Datenbeständen über das Berliner Datenportal stehen zwei Wege zur Verfügung:

1. **Simple Search-Modul (Imperia):** Im Redaktionssystem Imperia gibt es das Werkzeug „simple search“, mit dem Daten gesammelt, online dargestellt und automatisch in das Open Data-Portal transferiert werden können. Weitere Hinweise zum Simple Search-Modul sind im Support-Wiki für BerlinOnline und Berlin.de zu finden.  
<https://support.berlin.de/wiki/SimpleSearch-Baukasten>  
<https://berlinonline.github.io/open-data-handbuch/#imperia-simplesearch>
2. **Datenrubrik im CMS Imperia:** Der zweite Weg führt über das Einstellen von Datensätzen mit dem Download-Modul in der von Berlin-Online bereitgestellten Datenrubrik. Dort wird der Datensatz in einem ausgewählten Format hinterlegt. Beim Freischalten der Seite wird der Datensatz auf der Internetseite des Bezirksamtes Mitte und automatisch im Open Data-Portal veröffentlicht.  
[www.berlin.de/Bezirksamt/Mitte/Service/Daten](http://www.berlin.de/Bezirksamt/Mitte/Service/Daten)  
<https://berlinonline.github.io/open-data-handbuch/#imperia-datenrubrik>

### 5. Quellen

Both, Wolfgang und Ina Schieferdecker (Hrsg.), Berliner Open Data- Strategie. *Organisatorische, rechtliche und technische Aspekte offener Daten in Berlin: Konzept, Pilotprojekt und Handlungsempfehlungen*. Frauenhofer FOKUS im Auftrag der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung in Berlin. Berlin: Frauenhofer-Verlag, 2012.

Land Berlin, Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Forschung (Hrsg.) Schritt für Schritt zur Veröffentlichung, BerlinOnline Stadtportal GmbH & Co. KG.

Berliner E-Government-Gesetz, Online unter

[http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/cub/page/bsbeprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=f&eventSubmit\\_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-EGovGBEp13&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint](http://gesetze.berlin.de/jportal/portal/t/cub/page/bsbeprod.psm1/action/portlets.jw.MainAction?p1=f&eventSubmit_doNavigate=searchInSubtreeTOC&showdoccase=1&doc.hl=0&doc.id=jlr-EGovGBEp13&doc.part=S&toc.poskey=#focuspoint), Abruf am 10.09.2016.

Steuerungsdienst, Open Data-Leitfaden für das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf, 21, Version 1.0, 08.07.2014.

Der Open Data-Leitfaden für das Bezirksamt Mitte von Berlin basiert zu weiten Teilen aus den genannten Quellen. Der Aufbau und Inhalt des Leitfadens sind eng an den Open Data-Leitfaden für das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf angelehnt und teilweise zitiert.

Open Data-Übergangskonzept des Bezirksamts Mitte (Version: OpenData\_Übergangskonzept\_1.1 mit Ergänzungen vom DSB vom 27.08.2020)

Open Data Verordnung - OpenDataV

<https://www.berlin.de/sen/justiz/service/gesetze-und-verordnungen/2020/ausgabe-nr-35-vom-24-7-2020-s-617-632.pdf>

Das Berliner Open Data-Handbuch

<https://berlinonline.github.io/open-data-handbuch/>

## 6. Anhänge

- Liste der Open Data Bereitsteller\*innen im Bezirksamt Mitte (Anlage 1)
- Verordnung zur Bereitstellung von allgemein zugänglichen Datenbeständen (Open Data) durch die Behörden der Berliner Verwaltung „Open Data Verordnung - OpenDataV“ vom 7. Juli 2020 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin  
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung: 76. Jahrgang Nr. 35 Berlin, den 24. Juli 2020 (Anlage 2)
- „Open Data-Beauftragte\*r - Erste Schritte nach der Rechtsverordnung“ (Herausgeber: Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe) (Anlage 3)
- Das Berliner Open Data-Handbuch herausgegeben vom Land Berlin, Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (Stand: 20.11.2020) (Anlage 4)